Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 3. Декабря 1858. № 140. Mittwoch, den 3. December 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistråte.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland in der 1. Hälfte des November-Monats 1858.

Feuerschäden. Es brannten ab: am 4. Oct. im Wolmarschen Kreise auf dem Gute Erküll die dasige Wassermühle aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden beträgt 3500 Rbl. S.; am 8. Oct. im Walkschen Kreise auf der Hoflage des Gutes Schloß Tirsen die Riege aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden wird auf 208 Rbl. S. abgeschätzt; am 22. Oct. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Sadsen das Wohnhaus und die Riege im Gesinde Roggan, der Schaden beläuft sich auf 496 Rbl. S.; am 23. Oct. im Werroschen Kreise unter dem Gute Rappin das Wohnhaus des Bauers Widdrik Jason aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden wird auf 105 Rbl. S. abgeschätzt; am 26. Oct. im Werroschen Kreise unter dem Gute Alt-Nursie die Riege der Hoflage Puggus durch Unvorsichtigkeit, der Schaden beträgt 280 Rbl. S.; am 29. Oct. im Werroschen Kreise unter dem Gute Eichhof die Riege der Hoflage aus noch unbekannter Veranlassung, wobei 6 Bauern, die in der Riege schliefen, um's Leben kamen, dieselben heißen: Andre Pallower, Peter und Kersna Pirisild, Juhhan Eichhorn, Kersna Silm und Jaan Kaur; in der Nacht vom 2. auf den 3. Nov. im Pernauschen Kreise auf dem Gute Saarhof 2 Scheunen aus noch unbekannter Veranlassung, der Schaden ist auf 1170 Rbl. S. taxirt.

Schiffbrüche. In der Nacht vom 6. auf den 7. Nov. strandete im Rigaschen Kreise in der Nähe des Dorfes Lappemesche das Lübecksche Schiff „die neue Hoffnung", mit Ballast beladen, die Equipage ist gerettet. In der Nacht vom 7. auf den 8. Nov. strandete in der Nähe des pb. Gutes Bilderlingshof ein Schiff ohne Equipage. Am 8. Nov. sank das Dampfschiff „Unity" durch Eisschollen in der Düna beschädigt; die Mannschaft ist gerettet.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 3. Nov. starb in der Mitauschen Vorstadt Riga's plötzlich der Rigasche Arbeiter Jacob Uder 35 Jahr alt. Am 4. Nov. wurde beim Baue des Dammes der Riga-Dünaburger-Eisenbahn im Rigaschen Kreise auf dem diesseitigen Ufer des Egerflusses ein Arbeiter beim Aufwerfen der Erde getödtet und 3 verwundet. Am 7. Nov. starben plötzlich in der Moskauschen Vorstadt Riga's in der öffentlichen Badstube des Kaufmanns Antipow ein unbekannter Mensch und der Diener des Kaufmanns Fr., verabschiedete Unteroffizier Johann Georg Brand, 53 J. alt.

Gefundene Leichname. Es wurden gefunden am 25. Oct. im Werroschen Kreise unter dem pb. Gute Klein-Koikküll der Leichnam eines neugeborenen Kindes; am 2. Nov. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Lindenberg beim „Murre-Kruge" der Leichnam eines Unbekannten und am 9. Nov. in der Moskauschen Vorstadt Riga's der Leichnam der Rigaschen Arbeiterin Awdotja Sergejew, welche erfroren war.

Selbstmorde. Am 2. Nov. erhängte sich in der Stadt Riga der Goldingensche Bürger Georg Bode.

Duelle. In der Nacht auf den 3. Nov. starb in Dorpat in Folge einer schweren Verwundung der Student der dasigen Universität Weiner. Die gerichtliche Untersuchung hat herausgestellt, daß die Wunde demselben im Duell von dem früheren Studenten Nikolai Schneider beigebracht worden war.

Diebstähle. Im Livl. Gouvernement wurden in der 1. Hälfte des November-Monats 28 unbedeutende Diebstähle verübt und betrug der Werth des Gestohlenen 492 Rbl. S.

Am 6. Nov. wurden in Riga dem handeltreibenden Bürger Johann Bergmann 250 Rbl. S. gestohlen und am 12. Nov. in der Moskauschen Vorstadt Riga's in der im Belousowschen Hause befindlichen Garküche dem Livl. Bauer Peter Smusterstama 800 Rbl. S. In der Nacht auf den 3. Nov. wurden im Dörptschen Kreise auf dem Gute Fetenhof dem Besitzer 185 Rbl. S. entwandt. Anfangs November wurden in Fellin aus der Bude des Kaufmanns Wahrhusen verschiedene Gegenstände und 180 Rbl. S. gestohlen. Am 17. Nov. wurde aus der Wagenremise des Consul v. Schröder eine Kalesche im Werthe von 600 Rbl. S. gestohlen.

Schifffahrt.

Im Rigaschen Hafen langten zwischen dem 7. und 20. Nov. 31 Schiffe an und zwar mit verschiedenen Waaren: 1 engl., 1 hannov., 12 russ., 3 lüb. u. 1 preuß., und mit Ballast: 3 engl., 3 russ., 4 lüb., 2 preuß. und 1 dän. In derselben Zeit verließen den Rigaschen Hafen mit verschiedenen Waaren: 10 russ., 4 norw., 5 dän., 6 engl., 1 meklb., 6 lüb., 7 preuß., 2 holländ., 1 oldenb. und 1 hannov.

Der Goldlack (Cheiranthus Cheiri L.) in seinen verschiedenen Färbungen.

Manche Pflanze, ursprünglich von der Natur mit wenigen Vorzügen ausgestattet, ist durch die Kultur und den Fleiß des Menschen auf eine so vollkommene Stufe gebracht worden, daß sie wahrhaft schön genannt zu werden verdient und Anerkennung findet; wie viel mehr mögen solche Pflanzen durch Natur gewinnen, denen schon verschiedener Schmuck von der Natur angelegt wurde.

Betrachte man nur den wilden einfachen Goldlack oder das gelbe Veilchen mit seinem kräftigen dunkelgrünen Blatt, diese herrlichen goldgelben oder braunen Blüten mit dem gewürzigen Geruch, sind das nicht Vorzüge, die mancher unserer Lieblinge nicht aufweisen kann. Wer würde aber als Blumenfreund und Dilettant dem einfachen Lack in seinem Garten einen Platz einräumen?

Die Kultur hat Pflanzen hervorgebracht, die uns kaum deren frühern Natur-Zustand erkennen lassen und wir werden durch den Anblick eines Prachtstückes zur wahrhaften Bewunderung hingerissen und können dabei nicht leicht an eine höhere Vervollkommnung denken.

Der Lack wird haptsächlich in zwei Klassen eingetheilt, die mehr oder weniger durch die Kultur wieder sich einander annähern. Die erstere bildet den Stangen-, die zweite den Buschlack. Der Unterschied zwischen beiden liegt im Worte selbst, nur muß ich noch bemerken, daß es beim Stangenlack hauptsächlich darauf abgesehen ist, einen einzelnen großen starken Blütenstengel mit großen, gut und dicht gefüllten Blumen zu erzielen, was bei dem Buschlack, der wegen seiner Verzweigungen zu Dekorationen in Gruppen besser zu verwenden ist, aber in der Blüte selbst nie die hohe Vollkommenheit erlangt, wie ersterer, nicht der Fall ist.

Ein schöner Stangenlack muß ungefähr 1—1½ Fuß bis zum Blütenstengel hoch, letzterer soll aber ¾—⁵⁄₄ Fuß lang, leicht mit großen dichtgefüllten Blumen besetzt sein, so daß der Stengel die Stärke eines starken Oberarms erreicht, 4—5" im Durchmesser mißt.

Um solche vorgeschriebene gute Lackstöcke zu ziehen, ist eine Kultur erforderlich, so wenig auch sonst der Lack zu seinem gewöhnlichen Gedeihen besondere Aufmerksamkeit nöthig hätte. Die Zeit der Aussaat ist nach meiner Erfahrung der Monat April; der Same wird in ein kühles Mistbeet dünn gesäet und mit wenig sandiger Erde gedeckt. Haben die jungen Pflanzen das erste paar Herzblätter, so verstopft man dieselben in ein anderes Beet, damit sie kräftiger in den Wurzeln werden und sich überhaupt mehr bestocken. Im Mai wird der Lack in's Freie auf gut bearbeiteten, wo möglich lehmigsandigen nahrhaften Boden 1—1¼ Fuß weit von einander verpflanzt. Die Lage muß frei und sonnig sein. Er wird bei einigermaßen günstiger Witterung freudig wachsen, 2maliges Hacken, um die Pflanzen von Unkraut rein zu halten, und einige starke Güsse mit Düngerjauche sind zur vollständigen Ausbildung nöthig, dabei versäume man nicht, wenn Stangenlack erzielt werden soll, gleich von Anfang ab vorsichtig alle Nebenzweige auszubrechen. Mitte September bis Mitte Oktober, doch nicht später, pflanzt man nur die kräftigen wirklich schönen Pflanzen in große Levkojentöpfe von 6—8" Höhe und eben so viel obere Weite einzeln in gute nahrhafte Erde, die mit verrottetem Dünger etwas versetzt wurde. Die eingesetzten Pflanzen bleiben, bis stärkere Kälte eintritt, im Freien und müssen nur bei anhaltend nasser Witterung geschützt werden. Zum Winterquartier finde ich die ausgegrabenen Mistbeetkästen am Vortheilhaftesten, die bloß mit Brettern und bei sehr starker Kälte mit etwas Laub oder Mist gedeckt werden.

Bei gelindem Wetter lüfte man fleißig, lasse dagegen keine Sonne hinzu, am Wenigsten, wenn die Pflanzen noch gefroren sind; das Reinigen von verdorbenen Blättern muß mehrmals geschehen. Es ist eine Hauptsache, daß der Lack während des Winters nicht treibt und die nöthige Ruhe genießt, was durch die oben angegebene Ueberwinterungs-Methode erreicht wird.

Im März, sobald gelindes Wetter eintritt, wird eine gute nahrhafte Erde, aus gleichen Theilen sandigem Lehm und gut verrotteter Dünger-Erde gemischt und nochmals versetzt, vor stärkeren Frühjahrsfrösten geschützt und Anfangs nicht zu feucht gehalten. Ende April oder Anfangs Mai wird sich der Blütenstengel zeigen, in dieser Zeit, besonders aber in der Blüte selbst, muß viel gegossen werden. Wirklich trocken darf diese Pflanze gar nicht werden, auch einige kräftige Düngergüsse werden nicht wenig zur schönen Entwicklung der Blüten beitragen. Will man Samen erzielen, so stellt man den Lack während der Blüte unter Dach vor Regen geschützt, und gießt ihn im Verblühen spärlicher, bis der Same völlig reif abgeschnitten und trocken aufgehängt wird. Auch während der Blütezeit muß beim Stangenlack genau beachtet werden, daß kein Nebenzweig aufkommt und dem Hauptstengel Nahrung entzieht,

Die verschiedenen Varietäten, wie selbe in den meisten Katalogen aufgeführt worden, sind folgende:

A. Stangenlack: dunkelbraun, dunkelblau, violett, gelb.
B. Zwergstangenlack " " " "
C. Buschlack " " " "
D. Zwergbuschlack " " " "

alle andern Farben und Nüancirungen sind den vorstehenden zu ähnlich, als daß dieselben Erwähnung verdienten.

Wenn bei recht vielen Blumen- und Gartenfreunden der Wunsch rege wird, den schönen Lack zu kultiviren, so ist die Absicht, in der ich gegenwärtige Mittheilung erfahrungsgemäß niederschreibe, erreicht.

Bernhard Thalacker,
Kunst- u. Handelsgärtner in Erfurt.

Hanson's Kartoffelgraber.

Bei dem lebhaften und allgemeinen Interesse, welches sich dem durch die Fabrik von Schneitler und Andree in Berlin zuerst auf dem Kontinent eingeführten Hanson'schen Kartoffelgraber seither zugewandt hat und welches sich durch die Anerkennungen bedeutender landwirthschaftlicher Vereine und durch sehr zahlreiche Bestellungen bethätigte, erscheint es nicht ohne Bedeutung, unsern Lesern fortlaufend eine Uebersicht der praktischen Erfahrungen und der beim Betriebe desselben sich ergebenden Urtheile praktischer Landwirthe zu geben. Ein solches Urtheil liegt uns jetzt vor. Herr Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer Elsner v. Gronow auf Kalinowitz bei Gogolin (Schlesien) schreibt unterm 25. d. M. an die Obengenannten Folgendes:

„Ich bin mit den Leistungen der Maschine so zufrieden, daß ich Sie ersuche, mir sofort noch zwei dergleichen zu senden.

Die Maschine leistet, im schweren Boden mit 4 Pferden, im leichten mit 3 Pferden bespannt, täglich bequem 5 Morgen und beschäftigt 16 Mädchen und Jungen mit dem Auflesen der Kartoffeln; sie macht den Acker ausnehmend mürbe und vollkommen Unkraut rein, so daß sie auch als Kulturwerkzeug ihren Werth hat. Auch das höchste und stärkste Kartoffelkraut hindern sie nicht am Arbeiten, doch müssen die Forken dann öfter von dem daran hängenden Unkraut gereinigt werden.

„Ich hoffe im nächsten Frühjahr noch 6 — 8 solche Maschinen in Gang zu bringen."

Aus diesem Urtheil geht hervor, daß der Hanson'sche Kartoffelgraber vollständig geeignet ist, bei der Kartoffelkultur im Großen mit Vortheil verwendet zu werden. Es ist durch dieses Geräth die Möglichkeit gegeben, die Kartoffelernte in weit kürzerer und zwar in der Zeit beenden zu können, wo die Witterung noch beständig. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, welche Wichtigkeit dieser Umstand auf die folgende Saatbestellung hat, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Maschine durch ihre Arbeit zugleich eine Mischung und Lockerung des Bodens bewirkt, welche wohl einer Pflugfurche gleich zu schätzen ist.

Schließlich möge noch ein Kuriosum hier erwähnt werden. Aus der großen Beachtung, welche verschiedene Maschinenbauer bei Gelegenheit der Stettiner Ausstellung dem von der obgenannten Fabrik ausgestellten englischen Original des Hanson'schen Patent-Kartoffelgrabers zuwandten, ist eine Nachahmung en miniature hervorgegangen, welche den Landwirthen als „Hanson's Kartoffelgraber" angeboten wird. Sie ist alles Andere, nur nicht Hanson's geniales Geräth, und die zufällige Kenntnißnahme dieser Kopie ließ uns annehmen, daß der Vater derselben von Stettin bis Berlin das Recept verloren habe.

Dr. C. S.

(Landwirthschaftlicher Anzeiger.)

Künstliche Fischzucht.

Bis jetzt wird die künstliche Fischzucht nur in Frankreich im Großen und systematisch betrieben. Die große Musteranstalt zu Hüningen ist unter die Administration des Staates gestellt; an der nöthigen Unterstützung der Anstalt ist also nicht mehr zu zweifeln. Nach dem offiziellen Bericht lieferte sie 1856—1857 ihre Produkte an 191 Personen, die in 59 Departements vertheilt waren, und an 30 verschiedene französische Ackerbau- oder Fischzucht-Gesellschaften, sowie an neun Staaten ab. Am Ende der Campagne 1857—1858 versendete Hüningen an 490 Personen, 66 Departements, 32 Gesellschaften und 10 Staaten. Die künstliche Fischzucht wird bereits in so großem Umfange betrieben, daß die Anstalt im Stande ist, jedem Bedürfnisse zu genügen. Besonders die Aalzucht scheint in neuester Zeit mächtig in Angriff genommen zu sein; allein in der Sologne sind von Hüningen aus in einem Jahre 1,500,000 junge Aale ausgesetzt worden, und man beabsichtigt die so zahlreichen sumpfigen Gewässer und Brackwasser-Lachen an den Mündungen der Flüsse 2c. in dieser Weise zu bevölkern. Das Bülletin bezeichnet die „Wehre" als die hauptsächlichste Ursache der Entvölkerung unserer Flüsse und Bäche; denn da die besten Fisch, die Wanderfische, wie die Lachse, nur in den Quellengegenden ihren Laich abzusetzen pflegen, so sind die Flüsse und Bäche durch die Unmöglichkeit dahin zu gelangen, allmälig fischleer geworden. Die Administration des Wegebaues beabsichtigt die Formen der Wehre so zu modifiziren, daß sie von den Fischen, namentlich von den Salmen u. s. w. passirt werden können. Auf den größeren Flüssen und Seen ist es, nebenbei bemerkt, besonders die Dampfschifffahrt, welche den Fischen schadet. Durch sie wird die Wasserfläche das ganze Jahr unaufhörlich gestört und der Laich an und auf das Ufer geschleudert. Da durch die künstliche Fischzucht mit geringer Mühe beliebige Massen von Fischen geliefert werden können, so ist durch dieselbe der Nachtheil der Dampfschifffahrt mit Leichtigkeit zu vermeiden. Außerdem dient gerade die Fischbrut den Raubfischen vielfach zur Nahrung, und wenn sie davor nur eine kurze Zeit geschützt sind, so wird die ihnen drohende Hauptgefahr umgangen. Einen Vorwurf, der möglicher Weise gegen die künstliche Fischzucht von Wanderfischen erhoben werden könnte, dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, obwohl wir nie gefunden haben, daß die Akklimatisationsgesellschaft davon Notiz genommen hat. Die Wanderfische, wie alle anderen werden erst nach einem Alter von mehreren Jahren werthvoll, es könnte also geschehen, daß der Fischzüchter niemals die Erfolge seiner Mühen erntete. Der Ortssinn der Wanderfische ist aber so ausgebildet, daß sie ständig an den Ort zurückkehren, von dem sie stammen. Die jungen Salme wachsen sehr schnell und ziehen nach dem ersten Sommer in's Weltmeer. Der Naturforscher des Landes steckte 12 Salmen, die er im Flusse Auzon gefangen, kupferne Ringe auf. Bald verschwanden sie alle. Im Jahre darauf wurden an derselben Stelle 5 von ihnen gefangen, im zweiten Jahre 3, im dritten noch drei. Nur ein Zwölftel war also in den drei Jahren verloren gegangen. Die künstliche Fischzucht ist übrigens keineswegs so sicher in ihren Resultaten, als sie erscheint. Die Befruchtung mißglückt selten, desto schwieriger ist die Aufzucht, und diese wird nur da gelingen, wo genügende Vorrichtungen vorhanden sind, wo die verschiedenen Altersklassen genau von einander getrennt bleiben und die Fernhaltung aller Feinde des Laichs und der Brut erzielt wird. Deshalb gedeiht auch die Hüninger Anstalt in so hohem Grade, während da, wo man die Zucht nebenbei betreibt, so häufig mißlingt.

(A. A. Z.)

Das sogenannte Weben der Pferde und seine Verhütung.

Es giebt eine eigenthümliche für den Pferdehalter höchst unangenehme Untugend der Pferde, welche darin besteht, daß dieselben bei mehr oder weniger Senkung des Kopfes und Halses taktmäßig von einem Vorderfuß auf den andern treten und dabei den ganzen Vorderkörper ebenfalls ebenso taktmäßig bald nach rechts bald nach links werfen; die Vorderfüße sind hierbei von dem Schultergelenk nach unten zu mehr oder minder nach außen gekehrt, so daß in dem Moment, wo sie die Last des Körpers auf die entgegengesetzte Extremität werfen,

diese Last einen Moment auf der innern Seite dieser, also nicht gleichmäßig vertheilt auf die verschiedenen Gelenke, namentlich nicht auf das Vorderkniegelenk zu ruhen kommt, wodurch ein Abweichen des innern Griffelbeines oder mindestens eine Zerrung des Griffelschienbeinbandes und der Beinhaut und in Folge dessen die am unangenehmsten zu betrachtenden Ueberbeine an der inneren Seite des Schienbeines, gleich unterhalb des Vorderkniegelenkes enstehen können. Diese Untugend hat man mit dem Namen „Weben" belegt, nach dem Herüber- und Hinüberschießen des Weberschiffes beim Weben. Pferde, denen diese Unart eigen ist, sind meist reizbaren Temperamentes. Als Verhütungsmittel hat man von jeher als bestens angesehn, solche Pferde sehr kurz aufzubinden und ihnen nur während des Fütterns die Halfterriemen nachzulassen; Referent hat jedoch einen noch weit besseren Erfolg davon gesehen, wenn er solche Pferde in einer sogenannten Box frei und ungebunden herumlaufen ließ, jedoch so, daß der Gesichtskreis der Thiere durch die Wände der Box nicht beeinträchtigt war, vielmehr ihre Aufmerksamkeit durch die Außendinge stets gefesselt und so die Langeweile möglichst fern von ihnen gehalten wurde.

(Frauendorfer Blätter.)

Kleinere Mittheilungen.

Warnung vor Vergiftung durch Leinwand. Der Geschäftsrath des Wiener Doctoren-Collegiums hat in Betreff des Vorkommens bleihaltiger Leinwand festgestellt, daß nicht unbedeutende Quantitäten mit Bleisalzen appretirter Leinen wie Baumwollenstoffe (Cambridge, Shirting) im Handel vorkommen, deren Bleigehalt durch Waschen nicht vollständig entfernt werden kann; daß namentlich das kohlensaure Bleioxyd auch bei äußerer Einwirkung einen nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit ausübt und chronisch Bleivergiftungen hervorruft, weshalb der Gebrauch von bleihaltigen Leinen- rc. Waaren zu Kleidungsstücken und deren Einfuhr vom gesundheitspolizeilichen, wie vom industriellen Gesichtspunkte zu verbieten sei. (Politechn. Centralhalle.)

Bekanntmachung.

Auf landische Hypothek werden Capitalien bis 10,000 Rbl. S. gesucht durch den Hofgerichts-Advocaten Burchard v. Klot. 2

Angekommene Fremde.

Den 2. December 1858.

Stadt London. HH. Kaufleute Memma und Melcherts von St. Petersburg; Hr. Restaurateur Tomaschewsky nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Knaut von Twer; Hr. Consul Conze, Hr. Kaufmann Lanßky von Pernau; Hr. Pastor Croon aus Livland; Hr. Dr. med. v. Brackel, Hr. Hager aus Kurland; HH. Ingenieure Wild u. Hampsen von London.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe nebst Gemahlin, Hr. Lehrer Schönhals aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Rentier v. Kiparsky von Dünaburg; Hr. dimitt. Obrist v. Renngarten aus Livland.

Den 3. December 1858.

Stadt London. Hr. v. Rautenfeldt, Hr. v. Stegmann aus Kurland; HH. Kaufleute Dawidow, Deßler u. Löwenstern von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Behr, Baronesse Rönne von Mitau; Hr. Coll.-Rath Pawlowsky von Dorpat.

The Kings Arms. Hr. Beamter Wagenheim von Mitau; HH. Kaufleute Alric, Fourier u. Levesque von Tauroggen; Hr. v. Belchtner aus Kurland.

Hotel Courlande. Hr. Secondlieut. Dobitwitsch von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 29. Nov. 1858.

	pr. 20 Garnitz.	Ellern- . . pr. Faden	— —		pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud
Buchweizengrütze . .	— —	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	46	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze		Grehnen-Brennholz .	— —	„ Wrack-	40	Netbinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 80	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	41	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	½ Brand . .	— —	Livländ. „ . . .	33	Knochen	
	per 100 Pfund	⅔ Brand . .	— —	Flachsheede	—	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70	pr. Berkowez von	10 Pud	Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 40 60	Reinhanf	26 4/7	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	9 9¾
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70	Ausschußhanf	26 2/7	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Butter pr. Pud . . .	7 7 60	Paßhanf	26	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von	10 Pud	Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 —	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
	pr. Faden	Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz . .	— —	„ Paßhanf .		Leinöl		Roggen à 15 „	
Birken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz. .	1 29 30

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Dec. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ
Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 140. Середа, 3. Декабря. Mittwoch, 3. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

ОТДѢЛЪ МѢСТНЫЙ. Locale Abtheilung.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden sämmtliche Behörden und Autoritäten, welche die Gouvernements-Zeitung zu halten verpflichtet sind, — mit Ausnahme der Guts-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und der Kirchspielsgerichte, — ersucht und resp. beauftragt die Pränumerationsgelder pro 1859 bis zum 15. Januar künftigen Jahres abzugsfrei der Gouvernements-Regierung zu übersenden. Die Guts-Verwaltungen, Kirchenvorsteher der Land-Kirchspiele und die Kirchspielsgerichte dagegen haben die in Rede stehende Pränumeration bis zum 15. Januar k. J. bei den resp. Ordnungsgerichten einzuzahlen und zwar bei gleichzeitiger Einsendung der Versendungskosten.

Die im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Kirchspiele und Güter dagegen haben die Pränumeration im Rigaschen Landpolizeigerichte bis zu dem obenerwähnten Datum einzuzahlen.

Alle diejenigen Behörden und Autoritäten aber, welche mit der Pränumerationszahlung im Rückstande sind, werden desmittelst von der Livl. Gouv.-Regierung ersucht und resp. beauftragt, solche ohne allen Verzug und zwar noch in dem laufenden Jahre zu leisten. 3

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Im Ressort des Ministeriums der Volks-Aufklärung sind angestellt worden: der Zögling des Dorpatschen Elementarlehrer-Seminars Carl Einberg — stellvertretend in dem Amte eines Lehrers an der Elementarschule des Dorpatschen Elementarlehrer-Seminars (den 13. November); — der Zögling des pädagogischen Haupt-Instituts Eduard Richter — stellvertretend in dem Amte eines zweiten Lehrers der Russischen Sprache bei der Pernauschen höheren Kreisschule (den 24. Novbr.); — übergeführt: der stellv. zweite Lehrer der Russischen Sprache bei der Pernauschen höheren Kreisschule Eduard Richter — zu dem Amte eines stellv. Lehrers der Russischen Sprache an der Bauskeschen Kreisschule (den 26. Novbr.); — der Lehrer der Russischen Sprache an der Ergänzungs-Classe der Rigaschen zweiten Kreisschule Friedrich Sach — zu dem Amte eines zweiten Lehrers der Russischen Sprache an der Pernauschen höheren Kreisschule (den 26. Novbr); — der Lehrer der Russischen Sprache an der Bauskeschen Kreisschule Eduard Kluge — zu dem Amte eines Lehrers der Russischen Sprache an der Ergänzungs-Classe der Rigaschen zweiten Kreisschule (den 26. Novbr.).

* * *

Mittelst Verfügung des Livländischen Domainenhofes d. d. 26. November c. ist der zeitherige stellv. Buchhalter bei der Oeconomie-Abtheilung des Livländischen Domainenhofes Gouv.-Secr. Iwan Hümüller in diesem Amte bestätigt worden.

* * *

Von der Aeltestenbank großer Gilde ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Aeltesten J. H. Baumann erwählt und vom Rathe der Stadt Riga bestätigt worden: 1) als Administrator der Handlungs-Cassa: Aeltester Alexander Ovander; 2) als Vorsteher des Convents zum heiligen Geist: Aeltester P. Schniedewind.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Der dem Preußischen Unterthan, Maurergesellen Adolph Hermann Liedtke zur Reise nach dem Auslande hierselbst ertheilte Paß d. d. 27. November 1858 Nr. $^{8645}/_{1589}$ ist abhanden gekommen und werden demnach sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 11,971.

Публичная продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23. Октября 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 19. Января 1859 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго дома съ принадлежащимъ къ оному строеніемъ, землею и садомъ, состоящаго въ 3. части г. Витебска подъ № 791, принадлежащаго мѣщанамъ Емельяну и женѣ его Лукерьѣ Котковымъ, оцѣненнаго въ 3144 руб. сер., за долги Коткова разнымъ лицамъ на 2384 руб. 75 коп. с. съ процентами особо. — Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій можетъ видѣть подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое выставлено будетъ на дверяхъ Правленія объявленіе. 8. Ноября 1858 г.

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23. Октября с. г., объявляетъ, что за неплатежъ помѣщикомъ Себежскаго уѣзда Августомъ Огинскимъ, долговъ его частнымъ лицамъ, по долговымъ обязательствамъ, на сумму 46,582 руб. 82 коп. с., съ процентами, описано у Огинскаго имѣніе Могильно, во 2. станѣ Себежскаго уѣзда, Витебской Губерніи состоящее, заключающее въ себѣ 504 муж. и 453 жен., по ревизіи, а на лицо 504 муж. и 474 жен. пола душъ крестьянъ, съ землею 4186 дес. 652 саж. и особо Фольварокъ Ново-Исаково, отдѣльный отъ имѣнія Могильна, заключающій въ себѣ 44 муж. и 56 жен. по ревизіи, а на лицо 47 муж. и 56 жен. пола душъ крестьянъ и земли 223 десятины, проданный Огинскимъ Барону Энгельгарду, привлеченный постановленіемъ Витебской Гражданской Палаты 25. Января 1837 года, въ отвѣтственности предъ долгами Огинскаго, простирающимися на сумму 40,333 руб. 58 коп. с. съ процентами, каковыя имѣнія, Могильно и Фольварокъ Ново-Исаково, оцѣнены въ совокупности, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 19,236 руб. 75 коп. с. а отдѣльно каждому по числу ревизскихъ душъ, оцѣнка выходитъ: Могильну въ 17,692 р. 24 к., а Ново-Исакову въ 1544 р. 51 к. с., и продажа оныхъ будетъ производиться въ семъ Правленіи, такъ же отдѣльно каждаго, съ 11 часовъ утра, — имѣнія Могильна 28. Января 1859 года, а Фольварка Ново-Исакова 3. Февраля 1859 года, съ переторжками чрезъ три дня, на каковыхъ — имѣніи и Фольваркѣ почитается ссуды, выданной крестьянамъ, по случаю неурожая, около 16,785 р. 51 к, податной недоимки и другихъ сборовъ 8545 руб. 20¼ к. с. — Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. Октября 28. дня 1858 года. 1

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Харьковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензіи наслѣдниковъ Полтавскаго купца Авраама Зеленскаго присужденными въ пользу ихъ Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта 9601 руб. 93 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коллежскому Совѣтнику Александру Дмитріеву Хрущеву, имѣніе состоящее Харьковской Губерніи, Сумскаго уѣзда, 1. стана, заключающееся въ Низовскихъ дачахъ, въ коихъ сосноваго полустроеваго, дровянаго съ поросью дубоваго и березоваго лѣса 120 дес., состоящаго въ единственномъ и безспорномъ владѣніи Хрущева. Означенное имѣніе оцѣнено каждая десятина въ 60 руб., а всѣ 120 дес. въ 7200 руб сер., продажа сія окончательная и рѣшительная и будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января будущаго 1859 года съ узаконенною пере-

торжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленіе, вслѣдствіе постановленія его, состоявшагося 10. Сентября 1858 года, объявляется, что въ семъ Правленіи, 19. Января 1859 года, будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Туровль, состоящаго въ Полоцкомъ уѣздѣ, заключающаго въ себѣ по ревизіи 259 муж. и 295 жен., а на лицо 240 муж. и 265 жен. пола душъ крестьянъ и земли 4270 дес. 2342 саж., оцѣненнаго въ 16,853 руб. сер., принадлежащаго наслѣдникамъ помѣщика Ивана Бѣликовича, за разные долги ихъ, слишкомъ 157,000 руб. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ сіе Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть и прочесть подлинную опись и всѣ бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. Октября 20. дня 1858 года. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что состоящій въ 1-мъ кварталѣ г. Полоцка, подъ № 347, на углу Верхне Покровской и Ильинской улицъ, каменный 3-этажный домъ полоцкаго 3. гильдіи купца Янкеля Левитта, на собственной его землѣ, пространствомъ 63¹/₇ квад. саж., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, 15. Января 1859 года, съ переторжкою чрезъ три дня, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ числящихся на Левиттѣ взысканій: а) 1282 руб. 54 коп. ссудныхъ денегъ, выданныхъ на постройку сего дома; б) 128 руб. 7¹/₂ коп. начета и взысканій, числящихся на немъ по счетамъ Городской Думы и в) 19 руб. 51¹/₂ коп. за выданныя офицерамъ свѣчи, по счетамъ Сиротскаго Суда. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. 1

Proclamate.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß der Livl. Edelmann Johann Friedrich v. Schroeder mit seinen im Rigaschen Kreise belegenen, durch den am 16. August 1834 corroborirten Adjudications-Abscheid dieses Hofgerichts vom 3. Juli 1834 sub Nr. 1728 ihm mit Zustimmung seiner sämmtlichen Geschwister, als Kindern und Erben des weil. Rittmeisters der reitenden Rigaschen Bürgergarde und russischen Edelmanns Theodor Heinrich Schroeder für die Summe von 170,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen Eigenthum übertragenen Gütern Schloß-Burtneck, Galandfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swaiten, Durenhof, Ruthenhof und Zablit, deren Inventarien an Vieh, Pferden, Geräthschaften und Mobiliar ihm für die Summe von 10,000 Rbl. S.-M. gleichfalls übertragen sind — ein perpetuelles Familien-Fidei-Commiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden freien Disposition über die, nach übernommener Pfandbriefschuld von 156,811 Rbl. S.-M. und Auskehrung von 13,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. an seine Miterben, für den ihm zuständigen Erbtheil von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallenen väterlichen obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien, in Grundlage der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. 3 L. D. 424 an Stelle jenes seines mit den genannten Gütern überkommenen väterlichen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. die gleiche Summe auf sein erkauftes und ihm zur gänzlich freien Disposition eigenthümlich zugehöriges, im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegenes Gut Labbrenz als praedium avitum übertragen und zur gesetzlichen Erbnahme seiner künftigen ad intestato berechtigten Erben sicherstellen zu wollen, angezeigt, auch um Edictal-Aufforderung aller dawider zu irgend einer Einsprache etwa Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat; welcher Bitte willfahrend, das Livländische Hofgericht alle Diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung zu dem Fideicommißstifter oder zu den gedachten Burtneckschen Gütern, wider die oberwähnte Erbauslösung und wider die daraus folgende gänzliche Dispositionsfreiheit über die genannten Burtneckschen Güter sammt deren Appertinentien und Inventarien zum Behuf der Stiftung eines Familien-Fideicommisses in denselben, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher

ihren etwa vermeinten Einwendungen und Einspracheberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte Erbauslösung der Güter Schloß-Burtneck, Gallandfeld, Wredenhof, Seckenhof, Heideckenhof, Swarten, Durenhof, Ruthenhof u. d Zahlit sammt Appertinentien und Inventarien durch das an Stelle des in genannten Gütern radicirenden Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. als praedium avitum designirte Gut Labbrenz, und wider die demnächst dem Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über die obengenannten Burtneckschen Güter zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt und die sämmtlichen obgenannten Burtneckschen Güter zur beliebigen Errichtung von Familien-Fideicomissen in selbigen, dem Supplicanten zur freien Disposition, mit Uebertragung dessen Erbtheils von 23,256 Rbl. 63 Kop. S.-M. auf das Gut Labbrenz, adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4253. 3

Riga-Schloß, den 25. November 1858.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die von dem zu Hussiätin am 1 Juli 1855 unverehelicht verstorbenen Hussiätinschen Grenz-Postmeister Tit.-Rath Woldemar Frantzenn in den von demselben an den Walkschen Apotheker Carl Friedrich Rücker geschriebenen, von dem Walkschen Rathe an dieses Hofgericht eingesandten Briefen getroffenen letztwilligen Dispositionen allhier bei dem Hofgerichte am 14. Januar 1859 zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider vorerwähnte letztwillige Dispositionen aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der, zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der letztwilligen Verfügungen an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 28. November 1858. Nr. 4331. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Kinder und Intestat-Erben des weil. Landrichters und Ritters Conrad Sigismund von Brasch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen denselben unter Adstipulation ihrer jetzt gleichfalls verstorbenen Mutter Alexandra geb. Gräfin Dücker, nemlich dem dimitt. Ordnungsrichter Leon v. Brasch, dem Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch, dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch, der Annette v. Wahl geb. v. Brasch, der Baronin Alexandrine v. Ungern-Sternberg geb. v. Brasch und der unverehelichten Emilie v. Brasch, am 1. Mai 1845 sammt hinzugefügter specieller Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem in Grundlage eines vom defuncto unterm 19. Juni 1831 entworfenen, jedoch nicht zur gerichtlichen Bestätigung und Rechtskraft gelangten Testaments abgeschlossenen und am 18. December 1845 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, — den nachbenannten Miterben für nachbezeichnete Summen eigenthümlich übertragenen, zum Nachlaß des erwähnten defuncti gehörigen Immobilien, und zwar:

a) an das im Dorpatschen Kreise und gleichnamigen Kirchspiele belegene, dem damaligen Ordnungsrichter und jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch für die Summe von 92,4 0 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Kopkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium,

b) an das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene, dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch für die Summe von 125,000 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium,

c) an das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene, dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch für die Summe von 4000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene hölzerne Wohnhaus sammt darin vorfindlichen Mobilien, nebst den Nebengebäuden und dazu gehörigen Grund-

stücken — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, an den Gesammtnachlaß des gen. defuncti und in specie an die obgenannten Nachlaß-Immobilien oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf den Gütern Ropkoi mit Renningshof und Aya haftenden Pfandbriefforderungen, so wie sämmtlicher Inhaber der auf diese Güter ingrossirten oder transactlich übernommenen Schuldverhaftungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der Erbtheilungs-Transact vom 1. Mai 1845 sammt der dazu gehörigen Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem aber für rechtsgiltig anerkannt und dem zufolge der gesammte Vermögens-Nachlaß des obgenannten weil. Herrn Landrichters und Ritters Conrad Sigismund v. Brasch den obenwähnten transigirenden v. Braschschen Erben, insbesondere aber das Gut Ropkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch, so wie das Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch und das in der Stadt Dorpat auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken dem Ernst v. Brasch erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß den 18. November 1858. 2

Nr. 4173.

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dr. Adv. Woldemar Bienemann, als General-Bevollmächtigter der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft, ein Proclama zur Mortificirung nachbenannter, sich auf den von besagter Eisenbahn-Gesellschaft acquirirten und ihr am 5. September c. öffentlich aufgetragenen, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Karlsgasse sub Pol.-Nr. 202 und im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Palisadengasse sub Pol.-Nr. 456 belegenen Häusern annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten zwei Obligationen, deren Original-Schulddocumente jedoch abhanden gekommen, nemlich:

1810, den 16. December für den Kaufmann Iwan Ignatjew Lisizin 2000 Rbl. B.-A.;

1824, den 20. Juni für den Kaufmann Grigor Iwanow Subakin 350 Rbl. S.-M. als erstes Geld, (auch sub hypotheca speciali des Immobils sub Nr. 456);

1824, den 20 Juni für Grigor Iwanow Subakin 350 Rbl. S.-M. (auch sub hypotheca des im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Nr. 202 belegenen Hauses);

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, mithin bis zum 24. Mai 1859 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Praeclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden. So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 24. November 1858.

Nr. 380. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen ehemaligen Post-Commissair Johann Gottfried Wissor aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiermit aufgefordert, sich mit selbigen, unter Beibringung rechtlicher Beweise, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier anzugeben, so wie diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind oder Vermögensstücke von ihm in Händen haben, angewiesen werden, in gleicher Frist bei Strafe des Doppelten ihre Schuldbeträge einzuzahlen und die Vermögensstücke einzuliefern.

Pernau-Rathhaus den 18. November 1858.

Nr. 3223. 2

* * *

Demnach der zur Gemeinde des Gutes Sauck gehörige hiesige Einwohner Andres Pöhjaku, bei Producirung eines zwischen ihm als Käufer, und den zum Theil hier anwesenden, zum Theil durch Vollmacht vertretenen Erben des weil. Herrn Consuls und erblichen Ehrenbürgers A. C. Conze,

als Verkäufer, über den ihnen eigenthümlich zugehörigen, im 2. Quartal der Vorstadt, auf den sogen. Reidenhoffschen Feldern belegenen Stadtgrundzinsplatz sammt hölzernem Wohnhause und Appertinentien, auf die Summe von 1400 Rbl. S.-M. abgeschlossenen Kauf Contracts um Proclamirung sothanen Kaufs und um gleichzeitige Vorladung des abwesenden erbl. Ehrenbürgers Leopold Adolph Conze behufs seines Beitritts zum Contract gebeten und solchem Gesuche mittelst Resolution vom heutigen Tage sub Nr. 3220 deferirt worden; als werden alle Diejenigen, welche an den vorbezeichneten Stadtgrundzinsplatz sammt Wohnhaus und Appertinentien, Ansprüche zu haben, oder wider den geschehenen Verkauf zu protestiren gesonnen sein sollten, namentlich der Herr erbliche Ehrenbürger Leopold Adolph Conze, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert und resp. vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzubringen und in Erweis zu stellen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das obgenannte Grundstück aber dem Andres Pöbjaku adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten. Nr. 3221.

Pernau-Rathhaus, den 15. November 1858. 3

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, daß, nachdem der dimitt. Rathsherr Herr Moritz Frantzen ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben ist, dessen Nachlaß sowol, als das von demselben bewohnt gewesene, dem weil. Bernhard Gotthard Frantzen und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie Frantzen geb. Voß gehörig gewesene, allhier sub Nr. 76 in der Herrenstraße belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien, so wie der diesem Wohnhause angrenzende, sub Nr. 58 in der Elisabethstraße belegene, dem weil. Rathsherrn Moritz Frantzen gehörige Grundplatz den nächsten Intestat-Erben zugesprochen werden soll und werden Alle und Jede, welche als Erbnehmer oder Gläubiger an den vorgedachten Nachlaß oder die vorbezeichneten Immobilien irgend welche Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre Erbansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag a dato wird sein bis zum 10. Januar 1860, bei dieser Behörde anzuführen und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern der Nachlaß, so wie namentlich auch die genannten Immobilien den sich gemeldet habenden Erben zugesprochen und keine Anforderungen weiter berücksichtigt werden sollen. Desgleichen werden diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Schulden und Zahlungen verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, sich bei dieser Nachlaßbehörde zu melden und wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen, widrigenfalls gegen die sich nicht zur Liquidation gemeldet habenden Schuldner ohne Weiteres mit sofortiger Execution verfahren und die auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzte Pön in Anwendung gebracht werden wird. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 2140. 2

Gegeben Walk Rathhaus, 25. November 1858.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Tignitz um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. November 1858. Nr. 2315. 1

* * *

Zufolge Mittheilung der Rigaschen Bezirks-Probirkammer sind alle Diejenigen, welche mit Blattgold und Blattsilber handeln, auf Grund des 3. Punktes des Art. 316 des Handels-Reglements, Band XI des Gesetz-Codex, Ausgabe vom Jahre 1857, verpflichtet, sich bei der Probirkammer zur Einschreibung in das Buch derselben, zu melden. Demgemäß werden von dem Wettgerichte dieser Stadt alle Die, welche hierselbst mit Blattgold und Blattsilber handeln, desmittelst angewiesen, sich zur Erfüllung obiger Vorschrift unverzüglich bei der hiesigen Bezirks-Probirkammer zur Einschreibung in das Buch derselben zu melden, bei der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Contravenienten in Gemäßheit des § 69 der Verordnung über die Probirkammern einer Poen im Betrage von 25 Rbl. unterliegen würden. Nr. 656. 2

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Въ слѣдствіе сообщенія Рижской Окружной Пробирной Палатки о томъ, что всѣ торговцы сусальныхъ золота и серебра на основаніи 3. пункта 316 ст. Ремесленнаго Устава Тома XI Свода законовъ изданія 1857 года обязаны являться въ Пробирную Палатку для записки въ

книгу ея Ветгерихтъ сего города симъ предписываетъ всѣмъ тѣмъ кои торгуютъ сусальными золотомъ и серебромъ во исполненіе вышеозначеннаго постановленія явиться немедленно въ Рижскую Окружную Пробирную Палатку для записки въ книгу оной, въ противномъ случаѣ неисполнившіе сіе предписаніе на основаніи Ст. 69 Положенія о Пробирныхъ Палаткахъ будутъ подлежать пени въ количествѣ 25 руб. сер. № 656. 2

Рига въ Ратгаузъ 13. Ноября 1858 г.

* * *

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke Rigas werden Diejenigen, welche geneigt sind, die alte, neben der „Nikolai-Brücke" befindliche „Jakobs-Brücke" abzubrechen und das Holzwerk derselben abzuführen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen am Sonnabend, den 13. December d. J., um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau dieser Commission einzufinden, vorher aber die ebendaselbst ausliegenden Bedingungen für diese Arbeit durchzusehen und zu unterschreiben. Nr. 120. 3

Riga, den 2. December 1858.

Коммисеія для срытія Рижскихъ крѣпостныхъ верковъ симъ вызываетъ лицъ, желающихъ принять на себя сломку стараго Яковскаго моста, находящагося возлѣ новаго Николаевскаго моста, вмѣстѣ съ отвозкою деревянаго отъ онаго матеріала, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ, въ суботу 13го Декабря въ часъ по полудни въ техническую контору сей Коммисеіи, гдѣ заранѣе и могутъ быть разсмотрены и подписаны условія на производство означенной работы. № 120. 3

Г. Рига, Декабря 2го дня 1858 года.

* * *

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ на поставку потребностей и производство работъ оптомъ по перестройкѣ въ Динаминдской крѣпости двухъ деревянныхъ навѣсныхъ сараевъ для помѣщенія Лафетовъ съ принадлежностію.

Для этихъ работъ потребуются матеріалы, какъ то: бревна, бруски, доски, горбыли, гвозди и дверные приборы, а также вольные мастеровые и рабочіе люди.

Торги будутъ производиться при Рижской Инженерной Командѣ въ слѣдующіе сроки: торги оптовые и раздробительные . . . . 19. Декабря
переторжки . . . . . . 22. „

Самые торги начнутся въ означенные сроки съ 12 часовъ утра.

Желающіе участвовать на торгахъ изустныхъ, приглашаются, на основаніи 1628 статьи X. Т. Свода Законовъ Гражданскихъ (изд. 1842 г.) присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія, наблюдая, чтобы конверты сіи поступали въ Инженерную Команду не позже 12 часовъ утра въ день назначенный для переторжки, самыя же объявленія писаны были согласно съ формою, приложенною къ 1625 статьѣ того же X Т., съ назначеніемъ цѣны прописью и съ изъявленіемъ согласія принять подрядъ въ точности противъ предъявленныхъ при торгахъ Кондицій.

Подробныя предварительныя условія можно видѣть на смѣтѣ производства торговъ, заблаговременно и во время производства оныхъ.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein silber-vergoldetes Armband als gefunden eingeliefert und von des Diebstahls verdächtigen Leuten abgenommen worden: 2 Pud Flachs und eine mit Kupfer beschlagene Kanne, wie sie in Getränk- und Weinhandlungen gebräuchlich. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Riga, den 29. November 1858.

Nr. 4380. 3

* * *

Von Einer Kaiserlichen Dorpatschen Polizei-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung einer Quantität von 30 Faden Birken- und 35 Faden Ellern-Brennholz für den Bedarf des hiesigen Elementarlehrer-Seminariums pro 1859 übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem hierzu anberaumten Torge am 17. December und zum Peretorge am 20. December d. J., Vormittags 11 Uhr, bei dieser Behörde zu erscheinen und nach Anhörung der desfallsigen Bedingungen ihren Bot und Minderbot zu verlautbaren.

Dorpat, Polizei-Verwaltung, den 25. November 1858. Nr. 4752.

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiermit bekannt, daß im Packhause einkommender Waaren am 16. December 1858 um 11 Uhr Morgens sollen folgende Waaren öffentlich versteigert werden: 960 Arschin 12 Werschok Baumwollenzeug,

530 Arschin Wollenzeug, 36½ Arschin Kamelott, 44¾ Arschin Merinos, 82 Arschin Zitz; Tücher: 12 Stück wollene und 6 Dutzend baumwollene; 1 Pfund 48 Solotnik Spitzen, 12 wollene Kamisole, 76 Paar Tragbänder, 8 Dutzend baumwollene Nachtmützen, 12 Pfund 57 Solotnik Schnur, 14 Pfund 24 Solotnik Fitzelband, 6 Pfund 12 Solotnik Gürteln, 6 Herrenhemde, 287 Stück Geldbeutel, 14 Pfund Knöpfe, 9 Dutzend Federmesser, 377 Stück knöcherne und hörnerne Kämme, 28 Pfund verschiedene Nadeln, kupferne Ohrgehänge und Bracelets, Krollhaar, 10 Bouteillen mit Rum und andere Kleinigkeiten.

Riga, den 2. December 1858.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что при ея Пакгаузѣ привозныхъ товаровъ будутъ продаваться 16го Декабря въ 11 часовъ утра слѣдующіе товары: матерій: бумажной 960 аршинъ 12 вершки, шерстяной 530 аршинъ, камлоту 36½ аршинъ, мериносу 44¾ арш., ситцу 82 аршинъ; платковъ: шерстяныхъ 12 шт. и бумажныхъ 6 дюжинъ, кружевъ 1 ф. 48 зол., камзоловъ шерстяныхъ 12, подтяжекъ 76 паръ, колпаковъ бумажныхъ 8 дюжинъ, снурковъ 12 фунтовъ 57 зол., тесьмы 14 ф. 24 зол., поясковъ 6 ф. 12 зол., мужскихъ рубахъ 6, кошельковъ 287, пуговицъ 14 фунтовъ, ножей перочинныхъ 9 дюжинъ, гребней костяныхъ и роговыхъ 354 штуки, иголъ разныхъ 28 фунтовъ, браслеты и серьги изъ мѣди, конскій волосъ, 10 бутылочей съ ромовъ и другія мелочи.

Рига, 2. Декабря 1858 года.

* * *

Am 5. December 1858 um 12 Uhr Mittags wird das Wrack des am Ausflusse der Düna gestrandeten Englischen Schooners „Patriot" in öffentlichem Meistbote gegen sofortige Bezahlung im Jobsonschen Gasthause in der Bolderaa verkauft werden, woselbst die resp. Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden zu erscheinen.

Riga, Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts den 1. December 1858. Nr 1054.

* * *

Am 9. d. M. Mittags 12 Uhr wird in dem Hause des Börsen-Comité's am hiesigen Winterhafen eine aus dem Schiffe „Christine" gelöschte Parthie naßgewordenen Hanfes gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert werden. Nr. 10,448.

Riga-Ordnungsgericht, 2. December 1858.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 8. December 1858 und an den folgenden Tagen und Wochen (Freitags nicht), um 4 Uhr, die angefangenen Auctionen im Auctions-Local, Haus Stritzky, Marstallstraße, fortgesetzt; — den ersten Tag werden Seidenzeuge versteigert, den zweiten Tag Nürnberger und andere Spielsachen, dann Fayence- und Glassachen, Bijouterien, Teppiche, Decken, Tücher, Pelzwerke, Rollgarn, Möbeln und verschiedene andere Gegenstände. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placat-Paß der Arbeiter-Okladistin Helena Kretschetow vom 12. Juli 1854 sub Nr. 805.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungs-Commis Florent de Swert, Dienstmädchen Maria Gallinat, 3

Zimmergesell Johann Adolph Markowski alias Gutzmer, Salesbury Ball, James Northfield, 1

nach dem Auslande.

Iwan Alexandrow Sorokin, Emilie Barbara Lutz, Marja Timofejewa, Stepanida Fedorowa, Pawel Filipow Grabor, Iwan Lwow Schwedow, Lewin Behr Firkser, Jefim Jupatow Karpuschenok, Israel Ojcherowitsch Kamoiro, Conditor David Dürst, Iwan Grigorjew Durinin, Samuil Nikiferow Petruschenok, Fromhold Eduard Theodor Bauer, Böttchergesell Carl Friedrich Wilhelm Krey, Iwan Stepanow Sabeschenok, Iwan Kononow Jesmont, Ignat Pawlow Labezki, Anna Fedorowa, Rochim Mortchelowitsch Lipschitz,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**